

Allgemeine Angebotsbedingungen (Zust. 7/16)

Entwicklungsdauer, Lieferzeiten und Preise gelten unter der Voraussetzung, dass vom Auftraggeber keine zusätzlichen, erschwerenden Bedingungen gestellt werden und keine unvorhergesehenen Schwierigkeiten auftreten. Die Lieferzeiten enthalten auch nicht die Frist, die der Auftraggeber für Freigaben benötigt. Verzögerungen von Zulieferteilen sind in den Lieferzeiten nicht berücksichtigt. Das Angebot setzt eine Komponentenbeschaffung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen voraus. Ggf. muss der Kunde einen Endverbleibsnachweis erbringen. Für Prototypen- und Kleinserienstückzahlen behalten wir uns Unter- bzw. Überlieferung von 10 % vor.

Für die Prototypen und Kleinserien empfehlen wir die Zulieferung der Einbauteile durch Sie und die Vorprüfung dieser Bauteile in Ihren Labors. Eventuell anfallende Mindestbestimmungen werden getrennt abgerechnet. Im Bedarfsfall bitten wir Sie um die Bereitstellung von Endverbleibsnachweisen für die projektspezifische Bauteilebeschaffung.

Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich gesetzlicher MWSt, vorbehaltlich Änderungen der Materialpreise. Die Sendungen werden von uns zum Verkaufspreis versichert. Bei Aufträgen über € 25.000,- ist eine Vorauszahlung von 1/3 der Auftragssumme zu leisten.

Zahlung innerhalb 30 Tagen netto.
Das Angebot gilt für 6 Wochen ab Angebotsdatum.

Projektspezifische Unterlagen und Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Partners Dritten zugänglich gemacht werden. Allgemeine Projektunterlagen werden von uns für 10 Jahre ab Lieferung archiviert.

Für Beistellungen beschränkt sich unsere Haftung auf unseren jeweiligen Bearbeitungswert. Nacharbeitskosten, die durch Herstellungsfehler verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Diese Garantie gilt für 1 Jahr ab Versanddatum.

Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf Ersatz oder Vergütung defekter Teile unseres Liefer- und Leistungsumfangs. Für Folgeschäden wird nicht gehaftet. Gesetzliche und regulative Anforderungen sind in der Verantwortung des Auftraggebers.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in der jeweils neuesten Fassung.